

## Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.

### **Kosten für eine Reparatur infolge einer Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeit sind keine Werbungskosten**

Auch außergewöhnliche Kosten, wie z.B. die Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung, die auf dem Weg zur Arbeit stattgefunden hat, sind keine Werbungskosten, die neben der Entfernungspauschale abziehbar sind. Dies folgt laut BFH-Urteil v. 20.03.2014, VI 29/13) aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 S. 1 EStG (dort wird geregelt, dass „sämtliche Aufwendungen“ durch die Entfernungspauschale abziehbar sind). Der BFH führte weiter aus, dass bei Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem Steuervereinfachungen im Vordergrund standen. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte er bei seinem Urteil nicht.



### **Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

Mehrkosten zur Anschaffung eines größeren Grundstücks für den Bau eines behindertengerechten Bungalows können nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG berücksichtigt werden. Dies entschied der BFH in seinem Urteil vom 17.07.2014 –VI R 42/13. In seiner Begründung führte der VI. Senat aus, dass die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstünden. Sie seien nicht in erster Linie wegen der Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen entstanden, sondern als Folge des frei gewählten Wohnflächenbedarfs. Die Kläger beehrten den Abzug von 13.195,00 € als außergewöhnliche Belastung mit der Begründung das ein Bungalow aufgrund der Behinderung 45 m<sup>2</sup> größer gebaut werden musste und deswegen ein geräumigeres Grundstück nötig gewesen sei.

### **Ausgaben für Computerhefte sind grundsätzlich keine Werbungskosten**

Selbst ein Netzwerkadministrator der in einem weltweit operierenden Unternehmen tätig ist, kann die Kosten für Computerhefte nicht als Werbungskosten geltend machen. Die Begründung, dass die Lektüre dieser Hefte zur ständigen Fortbildung im IT-Bereich notwendig sei, war dem Finanzgericht Münster (AZ 5 K 2737/13 E) nicht ausreichend. Solange keine handfesten beruflichen Gründe für den Kauf nachgewiesen werden könnten, seien diese Kosten den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit steuerlich nicht abzugsfähig.

  

---

**HOLGER PISCATOR**  
Steuerberater · Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
  
Tel.: 06424/928882, Erlngärten 7, 35085 Ebsdorfergrund  
e-mail: piscator@stb-piscator.de, web: www.stb-piscator.de